

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **9**

Ausgabetag **04.03.2016**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
61	01.03.16	Flurbereinigungen Werseae – Ahlen Osttangente hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	120 – 121
STADT TELGTE			
62	25.02.16	a) 7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Ver- ordnung über das Offenhalten von Verkaufs- stellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte vom 18. Juni 2007	122
63	26.02.16	b) Widmung von Straßen und Wegen	123 – 126
64	02.03.16	c) Bekanntmachung für von der Meldepflicht be- freite wahlberechtigte Unionsbürger/-innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Telgte am 17. April 2016 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))	127
65	25.02.16	d) Auslegung des Beteiligungsberichtes 2014	128

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG			
66	08.02.16	Flurbereinigungsverfahren Lippeaue I hier: Öffentliche Bekanntmachung der Schluss- feststellung	129 – 130
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE- SCHWIENHORST			
67	26.02.16	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 30.03.2016	131
JAGDGENOSSENSCHAFT OELDE- STROMBERG I			
68	26.02.16	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 16.03.2016	132
KREIS WARENDORF			
69	29.02.16	a) Termine der nächsten Fischerprüfungen	133
70	29.02.16	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	134

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 01.03.2016
Leisweg 12
Tel. 02541/911-144

**Flurbereinigungen
Werseae - 4 08 02 -
Ahlen Osttangente - 4 11 02 -**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 28.10.2008 und einen weiteren Einzelbeschluss das Flurbereinigungsverfahren **Werseae - 4 08 02 -** sowie durch Beschluss vom 17.11.2011 und weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente - 4 11 02 -** nach Maßgabe des § 87 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Warendorf	Ahlen	Ahlen	102	61, 62, 115, 356
Warendorf	Ahlen	Ahlen	315	46, 49
Warendorf	Ahlen	Ahlen	316	55, 57, 176, 177

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zu den Flurbereinigungsverfahren Werseae und Ahlen Osttangente ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit ländeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:

gez. Birgit Kehl

Verordnung

zur 7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte

vom 18. Juni 2007

vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LOG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), - SGV. NRW. 7113) -, hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Verordnung zur 7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, 10.04.2016, im Stadtteil Westbevern
2. am Sonntag, 08.05.2016, im Stadtteil Telgte
3. am Sonntag, 11.09.2016, im Stadtteil Telgte
4. am Sonntag, 02.10.2016, im Stadtteil Telgte
5. am Sonntag, 04.12.2016, im Stadtteil Westbevern
6. am Sonntag, 11.12.2016, im Stadtteil Telgte

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

STADT TELGTE

– als örtliche Ordnungsbehörde –

Die vorstehende Verordnung zur 7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte wird hiermit verkündet.

48291 Telgte, 25. Februar 2016


Wolfgang Peper
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen und Wegen**

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Als Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) werden gewidmet:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes „Telgte Süd-Ost“ (Anlage 1)
Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 29

- Schopenhauerstraße (Flurstück 734 teilweise)
- Blumenbergstraße (Flurstück 735)
- Arendtstraße (Flurstück 543)

2. Als gemeinsame Fuß- und Radwege werden gewidmet:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes „Telgte Süd-Ost“ (Anlage 2)
Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 29

- Wegeverbindung zwischen der Blumenbergstraße und der Arendtstraße (Flurstück 576)
- Wegeverbindung im Bereich der Arendtstraße (Flurstücke 547 und 517)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vorgenannten Widmungen beziehen sich auf die Straßen- und Wegeflächen, die in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

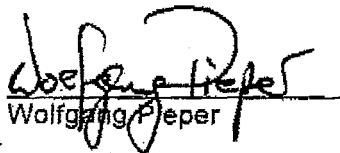
Rechtsbehelfsbelehrung:

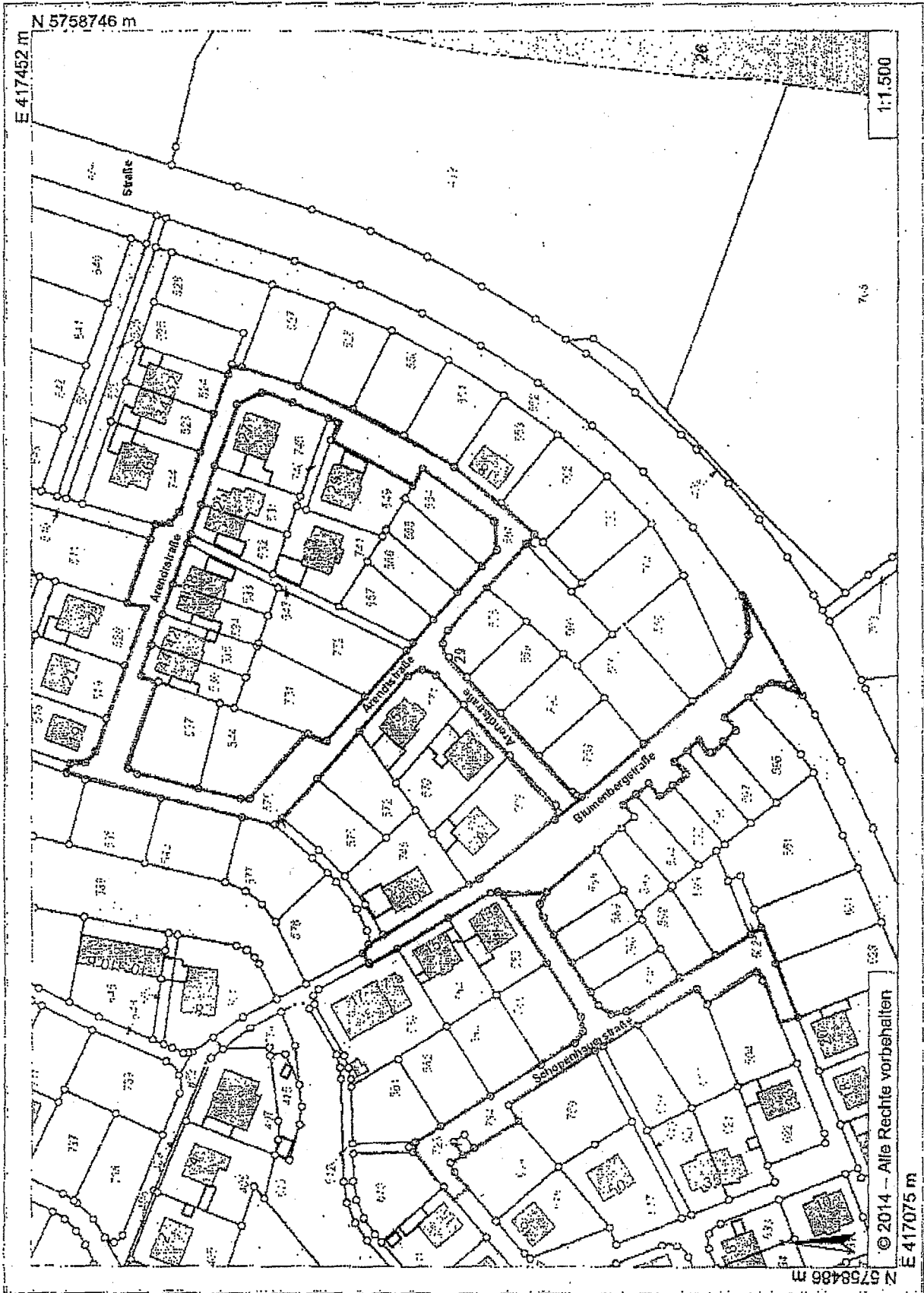
Gegen diese Widmung kann binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

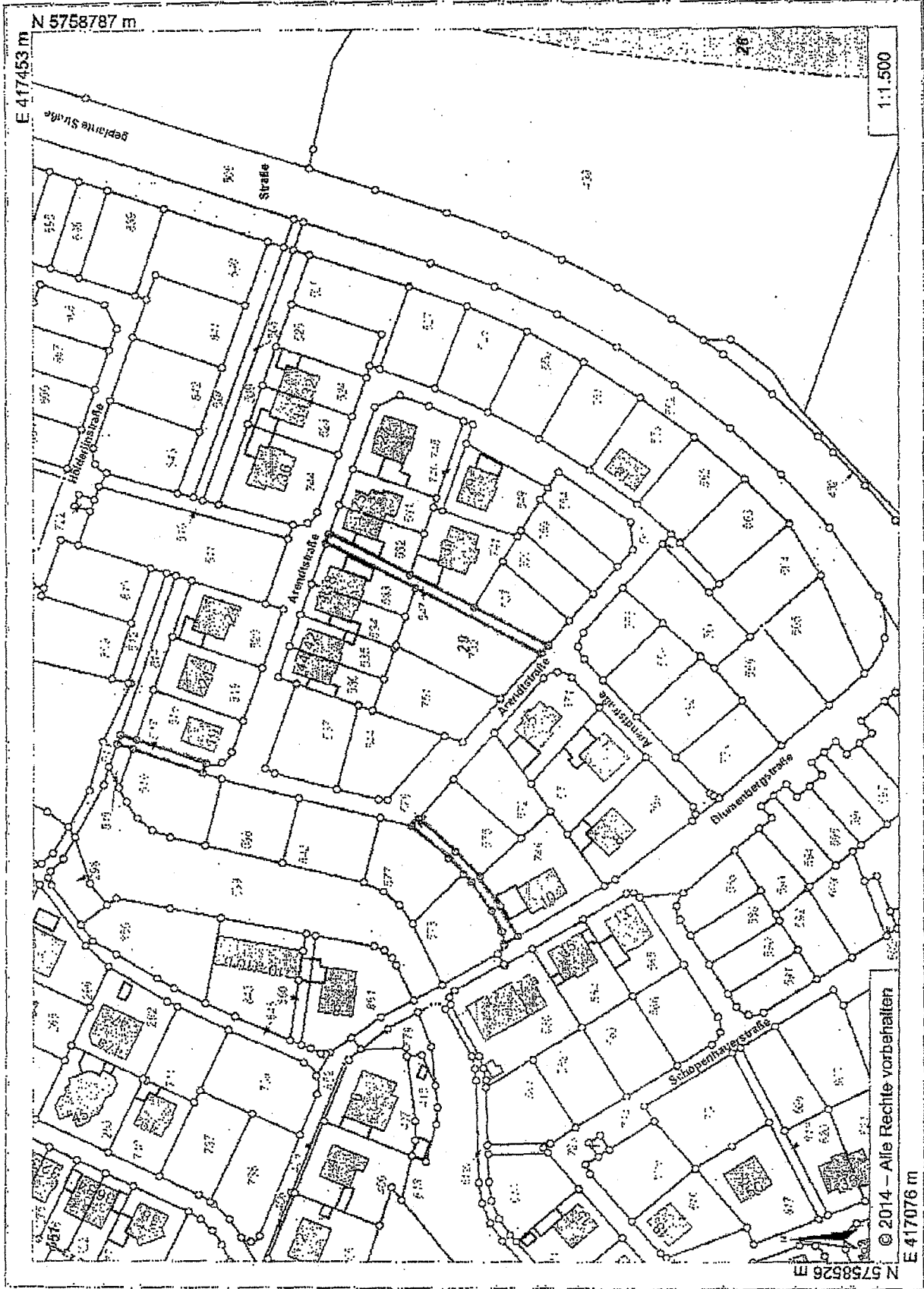
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Telgte, 26.02.2016

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper





Bekanntmachung

**für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte
Unionsbürger/-innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die
Wahl des Bürgermeisters der Stadt Telgte am 17. April 2016
(Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))**

Am 17. April 2016 (evtl. Sichtwahl am 8. Mai 2016) findet die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Telgte statt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die bei der Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag: 13.03.2016) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/-innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 01.04.2016 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) in der Stadt Telgte innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt Telgte haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Telgte zu stellen. In seinem/ihrer Antrag hat der/die Unionsbürger/-in durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

- über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
- über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
- dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 01.04.2016 (= 16. Tag vor der Wahl) in der Stadt Telgte ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

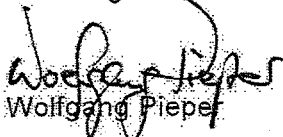
Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/Eine behinderte/-r Wahlberechtigte/-r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antrag muss **spätestens am 01.04.2016** (16. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Telgte eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Entsprechende Antragsformulare werden im Wahlamt der Stadt Telgte bereitgehalten.

Telgte, 02. März 2016

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Bekanntmachung vom 25.02.2016

Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Telgte für das Jahr 2014

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über

- die Ziele der Beteiligung,
- Erfüllung des öffentlichen Zweckes,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde und
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen enthalten.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern und Einwohnerinnen zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zweck verfügbar zu halten.


Der Beteiligungsbericht 2014 liegt während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Telgte, Baßfeld 4-6, Zimmer 217, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Telgte, 25.02.2016

Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstr. 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5133

Soest, den 08.02.2016

Flurbereinigungsverfahren Lippeaue I
Az.: 28 96 3

Schlussfeststellung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lippeaue I, Kreis Soest und Kreis Warendorf wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags 1 sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrags genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/309811.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Im Auftrag

(Helle)



Jagdgenossenschaft
Telgte-Schwienhorst

Telgte, 26.02.2016

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

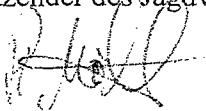
Telgte-Schwienhorst

am Mittwoch, den 30.03.2016 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Bracht“ in Telgte.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht und Haushaltsplan
3. Entlastung des Vorstandes
4. Entlastung des Geschäftsführers
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Verschiedenes
7. Verlesung des Protokolls

Reinhard Möllers
(Vorsitzender des Jagdvorstandes)



Jagdgenossenschaft Oelde-Stromberg I

Am 16.03. findet um 19.30 Uhr im Hotel „Zur Post“ in Stromberg die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift
3. Kassenberichte 2013/14, 2014/15 und 2015/16
4. Entlastung Vorstand und Geschäftsführerin
5. Haushaltsplan 2016/17
6. Wahl von Kassenprüfern
7. Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages
8. Verschiedenes

Vollmachten sind vor Beginn der Versammlung beim Jagdvorsteher abzugeben!

Der Jagdvorsteher
Gez. Norbert Dreier

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 –GV NW S. 62– wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Dienstag, 24.05.2016, ab 14.00 Uhr
Mittwoch, 25.05.2016, ab 14.00 Uhr
Dienstag, 31.05.2016, ab 14.00 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 300 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum **26.04.2016** schriftlich bei dem Angelsportverein, bei dem er den Vorbereitungskurs absolviert, anzumelden. Eine Anmeldung zur Prüfung ist jedoch auch ohne einen Vorbereitungslehrgang bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf möglich.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro. Sie ist an den jeweiligen Angelsportverein zu entrichten (zuzüglich der Kurs-Teilnahmegebühr).

Nach der Anmeldung werden die Teilnehmer schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung können auch bei der Unteren Fischereibehörde erfragt werden, aber werden nicht von ihr durchgeführt. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldevordrucke sind im Internet unter www.kreis-warendorf.de im Bereich „Kreisverwaltung Online, Anliegen A-Z“ abrufbar oder können bei der Unteren Fischereibehörde, Tel. 02581/533256, angefordert werden.

Warendorf, 29.02.2016

Kreis Warendorf
Der Landrat
Ordnungsamt
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag



Ralf Holtstiege
Kreisrechtsdirektor